

Statuten des EC Jungfrau, Interlaken (ECJI)

Alle männlichen Bezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für weibliche Mitglieder und Funktionärinnen.

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen **EC Jungfrau, Interlaken** (nachfolgend **ECJI** genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in **Interlaken**.
2. Der Club bezweckt, den Eislaufsport auf dem Platz und in der Region in jeder Hinsicht zu fördern und zu pflegen.

Sein Tätigkeitsfeld umfasst

- Die Förderung des allgemeinen Eislaufsportes, sowohl im Bereich des Leistungssports wie des Breitensports in den Sparten Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating, Team Skating, Eisschnelllauf und Short Track, für Jugendliche und Erwachsene.
 - Die Organisation und Durchführung von Kursen, Tests, Wettkämpfen, Schaulaufen sowie anderer Veranstaltungen.
 - Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislaufvereinen.
 - Die Übernahme regionaler, nationaler und internationaler Konkurrenzen und Meisterschaften.
3. Der Club ist Mitglied des Kantonalen Eislaufverbandes Bern-Nordwestschweiz (EVBN) und des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV). Er kann weiteren Zweckverbänden beitreten.

Der Club ist verpflichtet, die Statuten und technischen Reglemente von ISU und SEV einzuhalten. Er bemüht sich um gutes Einvernehmen mit Behörden, Vereinen, Presse und Sportanlagenbetreibern.

4. Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.
5. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

6. Der Club führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktiv-Seniorenmitglieder
- Aktiv-Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Supporter
- Passivmitglieder

7. Aktiv-Seniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr vollendet haben.
8. Aktiv-Juniorenmitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
9. Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich um den Eislaysport im Allgemeinen oder den Club im Besonderen verdient gemacht haben. Der Ehrenmitgliedschaft kommt nur symbolische Bedeutung zu und begründet weder Rechte, Pflichten noch Ansprüche anderer Art. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Zu Freimitgliedern können Mitglieder oder Funktionäre ernannt werden, welche seit 25 Jahren dem Club angehören. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, geniessen jedoch alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes.
11. Supporter können natürliche und juristische Personen werden, welche sich als Gönner des Clubs zu einer finanziellen Leistung von mind. CHF 50.00 im Jahr bereit erklären.
12. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche sich als Freunde des Clubs zu einer finanziellen Leistung von mind. CHF 20.00 im Jahr bereit erklären.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

13. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Abweisung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann ohne Grundangabe erfolgen.
14. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austrittserklärung an den Vorstand spätestens Ende des Vereinsjahres.
 - durch den Tod.
 - durch Ausschluss durch den Vorstand wegen unsportlichem Verhalten, der Schädigung des Ansehens des Clubs oder der Vereinsinteressen.
 - durch Streichung von der Mitgliederliste wegen Nichtbezahlung der Beiträge. Das Mitglied bleibt auch nach der Streichung für die laufenden Beiträge haftbar.
Gegen den Ausschluss ist innert 14 Tagen nach Erhalt (Poststempel) ein Rekurs an die Hauptversammlung möglich, welche endgültig entscheidet. Bei Streichung infolge Nichtbezahlens der Beiträge ist das Rekursrecht ausgeschlossen.
15. Für die Kinderkurse des ECJI gilt die Kursanmeldung als Beitrittserklärung für die laufende Wintersaison. Sie erneuert sich jährlich durch die erneute Kursanmeldung für eine weitere Saison. Andernfalls erfolgt die automatische Streichung von der Liste der Kinderkursteilnehmer.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

16. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder des Clubs. Für nicht volljährige Mitglieder kann der anwesende gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.

Supporter und Passivmitglieder dürfen Anträge stellen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

17. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren zu bezahlen. Die Bezahlung hat bis spätestens Ende November der laufenden Saison zu erfolgen.

Die Mitglieder trifft keine über den statutarisch festgelegten Mitgliederbeitrag hinaus gehende vereinsrechtliche Schuldendeckungspflicht.

Die Mitglieder können verpflichtet werden, für Kurse und andere Clubveranstaltungen zusätzliche finanzielle Beiträge zu leisten.

Ehren- und Freimitglieder sowie die amtierenden Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

18. Aktivmitglieder dürfen ohne Bewilligung der technischen Kommission nicht mit der Lizenz eines anderen Clubs an regionalen oder nationalen Konkurrenzen oder Meisterschaften starten.

19. Die Ausübung des Eislauports geschieht auf eigene Verantwortung der Mitglieder. Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden gegenüber Drittpersonen. Die Versicherung gegen Unfall ist alleine Sache der Mitglieder.

V. Organisation

20. Die Organe des ECJIs Interlaken sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die technische Kommission
- die Kontrollstelle

21. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

VI. Die Hauptversammlung

22. Der ECJI ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Traktandenliste

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisorenberichtes
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Mutationen
- Wahlen
- Statuten- und Reglementsänderungen
- Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
- Genehmigung des Budgets
- Ernennungen und Ehrungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Varia

23. Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.
24. Über Geschäfte, welche nicht mit der Traktandenliste mitgeteilt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden. Die Ausnahme bildet die Beschlussfassung über einen Antrag auf die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.
25. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und mit Begründung einzureichen.
26. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt
- auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Beschluss einer Hauptversammlung
 - auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand, unter Angabe der Gründe bzw. Nennung der zu behandelnden Traktanden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Beschlussfassung bzw. Eingang des Begehrens einzuberufen.

27. Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
28. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmenden, sofern nicht durch die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangt wird.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den weiteren das relative Mehr.

Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mit relativem Mehr eine geheime Entscheidung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

29. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Verwandter in gerader Linie betrifft.

VII. Der Vorstand

30. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie mindestens vier höchstens aber acht weiteren Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die Vorstandsmitglieder gelten als Vereinsmitglieder.

31. Notwendigerweise sind folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident / Stellvertreter des Präsidenten
- Kassier
- Sekretär / Protokollführer
- Leiter der technischen Kommission

Chargenkumulation ist zulässig.

32. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, mit steter Wiederwählbarkeit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbst zu ergänzen.

33. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

34. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Hauptversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb und vertritt den Verein nach aussen sowie gegenüber Verbänden und Behörden. Insbesondere steht ihm die allgemeine Überwachung der Clubinteressen zu.

35. Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Einberufung der Sitzungen und Versammlungen sowie die Vorbereitung und die Festsetzung der Traktanden.
- Vollziehung der durch die Hauptversammlung erlassenen Vereinsbeschlüsse.
- Die Organisation des Vereinsbetriebes. Zu diesem Zweck erstellt er ein

Organigramm sowie Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und ihrer Chargen umschreiben.

- Festsetzung der Kursgelder.
- Die Überwachung der Tätigkeit und der Beschlüsse der technischen Kommission. Der Vorstand genehmigt das von der technischen Kommission zu erlassende technische Reglement.
- Die Einstellung, Überwachung und Entlassung von Berufstrainern. Er stellt einen beidseitig verbindlichen schriftlichen Vertrag (Arbeitsvertrag oder Auftrag) auf, welcher die Zielsetzung des Clubs berücksichtigt und sowohl den Clubunterricht wie die Erteilung von Privatunterricht regelt. Im Vertrag sind die Arbeitsbedingungen festzuhalten.

36. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, Aufgaben aus seinem Verantwortungsbereich ausserhalb des Vorstandes zu delegieren. Der Vorstand ist darüber vorgängig in Kenntnis zu setzen. Das delegierende Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für die Handlungen dieser Drittpersonen/Organisationen verantwortlich.

Für die Organisation und Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und anderer spezieller Aufgaben kann der Vorstand besondere, nicht ständige Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen.

Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweit rechtsverbindlich.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten, welche den Club an den Delegiertenversammlungen des SEV und anderer Zweckverbände vertreten.

VIII. Die technische Kommission

37. Die technische Kommission besteht aus dem Leiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich, mit Ausnahme des Leiters, selbst. Die Wahl des Leiters obliegt der Hauptversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

Die Mitglieder der technischen Kommission können gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Der Clubpräsident nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen der technischen Kommission teil. Er ist stimmberechtigt.

38. Die technische Kommission ist für den Betrieb sowie für die Vorbereitung und Durchführung des laufenden Jahresprogrammes verantwortlich.

Für den Clubbetrieb, Kurse, Trainings, Tests und Wettkämpfe wird ein Reglement erlassen. Der Erlass und die Änderungen dieses Reglements sind durch den Clubvorstand zu genehmigen.

Die Statuten sowie die technischen Reglemente von ISU, SEV und der regionalen Verbände haben in jedem Fall Vorrang vor dem clubinternen Reglement.

39. Die technische Kommission trifft mit den Berufstrainern die für den Clubbetrieb nötigen Absprachen.

Ausserdem bestimmt, betreut und überwacht sie die für den Club tätigen Monitore, Kursleiter und Preisrichter der unteren Kategorien und sorgt für deren Ausbildung.

40. Der Leiter der technischen Kommission erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht über die Tätigkeit.

Ausserordentliche Ausgaben der technischen Kommission unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

IX. Die Kontrollstelle

41. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, mit steter Wiederwählbarkeit.

Die Aufgabe der Kontrollstelle kann auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Die Rechnungsrevisoren oder Treuhänder dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes sein.

42. Die Kontrollstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege sowie den Kassenbestand und hat der Hauptversammlung alljährlich den schriftlichen Revisorenbericht vorzulegen.

Die Einsicht in die Bücher und Belege ist ihr jederzeit zu gestatten. Der Vorstand hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

X. Vereinsvermögen

43. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die statutarisch festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge.

Für ausscheidende Mitglieder gilt diese Regelung sinngemäss für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Es besteht kein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

44. Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Club zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie sind zur Erreichung der statutarischen Vereinszwecke zu verwenden.

XI. Statutenrevision

45. Die Statuten können durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

46. Anträge auf Änderungen der Statuten sind dem Vorstand schriftlich vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Es ist der Wortlaut der zu ändernden Bestimmungen anzugeben und zu begründen.

Statutenänderungen sind während 14 Tagen zur Einsichtnahme durch die interessierten Mitglieder aufzulegen.

Die beantragten Änderungen sind auf Wunsch zu erläutern und zu begründen.

XII. Auflösung des Clubs

47. Zur Auflösung des Clubs bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Clubauflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

48. Bei der Auflösung des ECJI Interlaken ist ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen sowie das gesamte Inventar und Archiv beim Schweizer Eislaufverband zu deponieren. Der SEV hat es für einen zukünftigen Club in Interlaken oder der Region, welcher die gleichen Zwecke verfolgt, politisch und konfessionell neutral und Mitglied des SEV ist, zu reservieren und ihm zu übergeben.
Erfolgt innert zehn Jahren nach der Auflösung keine Neugründung eines Eislaufclubs, so geht das Vermögen in den Besitz des SEV über, zu Händen der Nachwuchsförderung in allen Sparten. Das Archiv wird in das Archiv des SEV integriert.

XIII. Schlussbestimmungen

49. Mit seinem Beitritt zum ECJI anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.
50. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 1998 genehmigt und ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
51. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Mai 2000 geändert. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Interlaken, 23. Mai 2000

EC Jungfrau, Interlaken (ECJI)

Der Präsident
P. Heim

Die Sekretärin
A. Trafelet